

Georgius Agricola als Chemnitzer Bürgermeister

Helmut Bräuer (Leipzig, Salzburg)

Der Rat war das kollektive politisch-organisatorische Führungszentrum der Bewohnerschaft der spätmittelalterlichen frühneuzeitlichen deutschen Stadt. Er hatte sich in einem vieldimensional verlaufendem Prozeß aus dem Dualismus von Stadtherrn und Stadt konstituiert. Dabei konnte das Ergebnis des Entstehungsvorganges durchaus unterschiedliche Gewichtungen haben, die vom Kräfteverhältnis beider Seiten abhängig waren, d.h., Charakter und Form dieser Auseinandersetzungen vermochten das Resultat weitgehend zu prägen. Hierzu vollzog sich kein Streit der Prinzipien, etwa des genossenschaftlichen wider das herrschaftliche, sondern der Kampf realer politischer Kräfte. Aus der Sicht der Stadt bestimmte sich von daher in einem beträchtlichen Maße der Grad der eigenen Politikfähigkeit, ihre Stoßrichtung, z.T. auch die Breite und Bedeutsamkeit des stadträtlichen Betätigungsfeldes. Zugleich stellte aber der Rat auch ein Produkt innerstädtischer Differenzen dar, die offen oder verdeckt zwischen Stadtbevölkerschichten und -gruppen unterschiedlichen sozialen Profils existierten bzw. in entsprechenden Kämpfen – teilweise mit militärischen Mitteln – ausgetragen wurden. Im Gegensatz zum ersteren Konflikt zwischen Stadt und Stadtherrn, der verfassungsrechtlich-politische Konturen besaß und auf die Ausprägung der städtebürgerlichen Lebensform im Rahmen der feudalen Gesellschaft orientiert war, ging es in diesem zweiten Auseinandersetzungsfeld vornehmlich um persönliche Zugangs- und detaillierte sachliche Kompetenzfragen des Rates. Während des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit nahm daher der Rat der Stadt eine Position ein, die einerseits von *Unterordnung* unter den Stadtherren und *Herrschaft* gegenüber der Gemeinde geprägt wurde. Es wäre jedoch falsch, mit diesen beiden Begriffen starre, absolute Eckpfeiler setzen zu wollen; beide Verhältnisse waren vielmehr auch von Kompromissen und Wandel bestimmt.

Das Chemnitzer Stadtre Regiment folgte in seiner Entstehung und Entwicklung diesen hier skizzierten Grundkonturen. Die Ratsverfassung, über deren Geburt wir nichts wissen, kann zwischen 1290 und 1298, also noch zu reichsstädtischen Zeiten, als etabliert gelten. Nach dem Übergang der Stadt an die Wettiner hatten sich dann offenkundig die innerstädtischen Spannungen in einer Weise vertieft, die einen Ausgleich zwischen den ratstragenden Familien und gesellschaftlichen Aufsteigern aus der Bürgerschaft ausschlossen, denen es um eine Teilhabe an der Machtausübung ging. Nur notdürftig vermochten die Landesherren um 1345, 1393 und 1414 die streitenden Parteien zu trennen und die Unruhen zu stillen.

Drei, meist allerdings zwei Räte – einer jeweils regierend, einer ruhend – haben die Geschäfte im Rathaus betrieben. Seit dem Erwerb der Hochgerichtsbarkeit (1423) lag die gesamte legislative, exekutive und richterliche Gewalt, die unterhalb der Ebene fürstlichen Eingreifens in der Stadt ausgeübt werden konnte, in den Händen eines *festen* Kreises von ratsfähigen Fernhändlern, Grundbesitzern und reichen Handwerksmeistern. Der Rat – als regierendes Gremium in der Regel aus zwölf Personen bestehend – ergänzte sich durch Kooptation und bestimmte den Stadtrichter und die Schöppen, bedurfte aber seinerseits der fürstlichen Bestätigung nach dem jährlichen Amtswechsel. Dieser Vorgang war mit Rechnungslegung, Geschäftsübergabe und Eidesleistung verbunden. Auch in Chemnitz sind dies neuralgische Punkte in des Rates Geschäftstätigkeit gewesen, wobei vor allem die Prüfung der Kämmerei-

unterlagen, zu der die Vertreter der Gemeinde spätestens seit dem 15. Jahrhundert zugegen sein durften, immer wieder die Gemüter erhitzt hat. Zwischen den 70er Jahren des 15. und der Mitte des 16. Jahrhunderts kann man nun beobachten, daß sich bestimmte Veränderungen des ökonomischen Profils der Stadt nicht nur im Anwachsen der gesellschaftlichen Widersprüche äußerten, sondern auch zu entsprechenden Konsequenzen auf politischer Ebene führten. Familien, die rasch Zugang zu Berg- und Hüttenbetrieb bzw. zum Metallhandel sowie zu Textilverlag und Textilhandel gefunden hatten und mit ihrem unternehmerischen Potential die traditionellen spätmittelalterlichen sozialen Strukturen in der Stadt erschütterten, drängten mit Vehemenz ins Rathaus. Waren es zunächst die Vertreter der Metallbranche, die etwa mit den Angehörigen der Familie Schütz den größten Einfluß erlangten, so erschlaffte deren politische Aktivität seit dem zweiten Viertel des 16. Jahrhunderts. im Gefolge des wirtschaftlichen Niedergangs. An ihre Stelle traten dann Leinen- und Tuchgroßhändler um die Familien Hobler und Neefe.

Diese von den ökonomischen Positionen her geprägten innerstädtischen politischen Machtkämpfe wurden nun zusätzlich durch den Druck mittlerer landesherrlicher Beamter, die auf die Ratspolitik Einfluß zu gewinnen suchten, kompliziert, und die Auseinandersetzungen um die Einführung der Reformation schufen gleichfalls eine Reihe von Konfrontationsfeldern. Insofern war also die Chemnitzer Oberschicht zwischen 1540 und 1560 durch vielfältige Interessengegensätze und Gruppenkämpfe zerrissen und von mehrfachen Frontbildungen geprägt. Land- und Ausschußtage, bei denen es um Kirchengut und Steuern ging, brachten ebenso wie die Kirchenvisitationen viel Streitstoff in die Stadt. Eine dramatische Zuspitzung erfuhr die Lage in Chemnitz jedoch durch den Schmalkaldischen Krieg, weil hier Reichs- und Territorialpolitik sowie konfessionelle Probleme direkt auf die Existenzfrage der Bürger einwirkten, und die potentielle Gefahr für Leben und Gut sorgte für heftigste Aufregung in der Stadt. Diese verfassungspolitischen, wirtschaftlichen sozialen und religiösen Entwicklungslinien müssen im Blick bleiben, wenn man die Ratstätigkeit bzw. das Agieren von Ratsmitgliedern analysieren will; das trifft in besonderem Maße auf die Untersuchung der Rolle des Bürgermeisters zu, zumal der Rat noch als kollegialisches Organ handelte, die politische Einzelleistung also nur selten erkennbar ist.

Unter den oben knapp angedeuteten Bedingungen hatte Georgius Agricola das höchste kommunalpolitische Amt viermal auszuüben (1546/47, 1547/48, 1551/52 und 1553/54) bzw. in den dazwischenliegenden Jahren Pflichten als Ratsherr wahrzunehmen. Die bisherige Forschung hat – stimuliert durch das berechtigt von höchster Wertschätzung getragene Gesamtbild des Gelehrten – auch Agricolas bürgermeisterliches Wirken in Chemnitz als bedeutend eingeschätzt. Und eben in diesem Urteil scheinen mir einige Relativierungen nötig zu sein, da einerseits viele Quellenstellen, vor allem jene aus den Rechnungen, keine inhaltlichen Aussagen über politische Entscheidungen enthalten bzw. jene aus den sogenannten Ratshandlungsbüchern beschlußprotokollarisch-kollektiven Charakter haben und andererseits mehrere für die innerstädtische Politik gewichtige Beschlüsse zu Zeiten gefaßt wurden, in denen Agricola nicht an der Spitze des Rates stand, ja nicht einmal immer zu belegen ist, ob er als Ratsherr an deren Erarbeitung beteiligt war. Daß zudem die grundsätzlichen Festlegungen, die gegen die innerstädtische Opposition von 1546/47 getroffen wurden, auf ausdrücklichen Befehle von Moritz zurückgehen, sich also einer politischen Ratsaktivität entzogen, sei hier nur angemerkt.¹

Gedrängt hat sich der Gelehrte nach einer kommunalpolitischen Führungsaufgabe wahrhaftig nicht. Das äußerte sich einesteils in der Tatsache, daß er erst im Zusammenhang mit der angetragenen Funktion das Bürgerrecht erwarb, also nur unter diesem Druck 1546 in die politischen Beziehungen der Bürgergemeinde eintrat, und zum anderen gab er in einem Brief vom 22. April 1548 an Meurer seiner Freude Ausdruck, endlich von dieser Bürde befreit zu sein und seinen wissenschaftlichen Unternehmungen wieder nachgehen zu können. Daß ihn das politische Amt von der Wissenschaft abhielt, sahen auch einige seiner Freunde.

Erfahrungen auf dem Gebiet der kommunalpolitischen Leitung sowie in der Stadtverwaltungstätigkeit besaß Georgius Agricola offensichtlich nicht; er hatte, als ihn der landesherrliche Befehl zur Übernahme der Bürgermeisteraufgaben traf, keinerlei stadtpolitische *Vorämter* – etwa das eines Ratsherrn – ausgeübt, doch waren ihm die gesellschaftlichen Strukturen und Beziehungen in der Bürgerschaft dadurch bekannt, daß er seit Anfang der 30er Jahre als Stadtbewohner in Chemnitz lebte, unmittelbaren Zugang zu den sozialen Führungskreisen besaß, hier rechtlich-vormundschaftliche Pflichten ausübte und zugleich als beamteter Stadtarzt wirkte.

Reichte aber dies neben seinem Ansehen als Wissenschaftler aus, eine solch bedeutungsvolle Aufgabe in der Stadt zu übernehmen? Wir kennen die konfessionelle Zusammensetzung der politischen Entscheidungsgremien im Rathaus nicht, jedoch wird davon auszugehen sein, daß es kaum noch offene Anhänger der katholischen Lehre gab. Der Katholik Agricola dürfte also durchweg Räten vorgestanden haben, die sich durch eine protestantische Glaubenshaltung auszeichneten; dies war mit Sicherheit eine komplizierte Position, selbst wenn er vielleicht den heimlichen Beifall von Angehörigen der Familien, Schütz, Arnold oder des Stadtschreibers Benedictus von Born und des vormaligen Abtes des Benediktinerklosters, Hilarius von Rehburg, fand.

Von ganz entscheidender Bedeutung war indessen, daß der Gelehrte das Amt auf landesherrlichen Befehl anzutreten hatte. Es ist dies zwar in der Geschichte der sächsischen Stadträte kein völlig unübliches Eingriffsverfahren gewesen, doch drückte sich hier in einer solchen Häufung von personalpolitischen Entscheidungen tendenziell ein frühabsolutistisch geprägter Abbau der städtischen Autonomie aus. Das Mißfallen der Räte wird gewiß nicht zu unrecht unterstellt, zumal es sich nicht schlechthin um landesherrliche *Wahlwünsche*, sondern zumindest 1547 und 1553 nachweislich um Eingriffe in abgeschlossene Wahlakte gehandelt hat, selbst wenn der als Bürgermeister gewählte Merten Hobler 1553 bei Moritz tatsächlich von sich aus um *Amtsverschönerung* eingekommen sein sollte. Unklar bleibt nach wie vor die Dauer der Bürgermeisterschaft Agricolas 1551/52, weil offensichtlich der 1550 gewählte Hans Heintz noch eine Zeit das Amt versorgt hat.

Das Unbehagen der Ratsherren gegenüber diesen Akten fürstlicher Souveränität besaß freilich noch eine andere Komponente. Die politischen Manöver des sächsischen Herzogs und seine Hinwendung zum Kaiser gerieten nicht allein auf den Gassen, sondern auch in den Amtsstuben der sächsischen Rathäuser in die Kritik, weil man eine Rekatholisierung des Landes befürchtete, zumal sich die machtpolitischen Intentionen des Dresdners schon recht gut erkennbar auf die Kurwürde des protestantischen Ernestiners Johann Friedrich richteten. Dieser Bündelung von reichs-, territorial und kirchenpolitisch-religiösen Problemen, die eine städtebürgerliche Opposition auslösten, mußte sich Georgius Agricola stellen. Er tat dies zunächst, indem er der Frage der Sicherheit der Chemnitzer Bürger Priorität einräumte und ihr

Leben und Gut zu schützen suchte. Zugleich aber folgte er der Aufforderung seines Landesherrn ins Feldlager nach Freiberg. Die März- und Aprilbriefe 1547 nach Chemnitz zeugen davon, daß er sich in der Gehorsamspflicht gegenüber seinem Landesherrn sah, ohne indessen die Existenz der Stadt aufs Spiel zu setzen; wie er Rückkehrwünsche seines Ratskollegiums abwies, solange ihn Moritz nicht ausdrücklich freigab und sich um militärische Verstärkungen für Chemnitz bemühte, so betonte er auch, daß man die Stadt dem Feind übergeben möge, wenn man sie nicht halten könne. Leib und Gut der Bürger, die eigene familiäre Existenzsicherung immer ausdrücklich eingeschlossen, rangierten obenan und überlagerten u.a. auch – trotz der konfessionellen Gegensätze – sein «Feind-Bild» von Kurfürst Johann Friedrich, wie es z.B. in den Briefen vom 14. und 16. April 1547 deutlich wird.

Einer weiteren Untersuchung bedarf die *Resignation* Agricolas vom Amt nach dem Torgauer Landtag vom März 1552, an dem er laut Stadtrechnung teilgenommen hat. Sein Rücktritt – unmittelbar vor Ende der Amtsperiode –, der als prinzipielle Mißbilligung des politischen Konzepts des Landesherrn interpretiert wurde, stützt sich im Grunde nur auf einen Bürgerbucheintrag des Stadtschreibers Benedictus von Born: *Resignirt 1552*. Da aber an dieser Stelle auch das Sterbedatum Agricolas falsch angegeben ist, sollen zumindest Zweifel an der Stichhaltigkeit der Nachricht angemeldet werden. Hat es den Rücktritt des Bürgermeisters in dieser Art und Motivation aber dennoch gegeben, dann ist zu fragen, wie die ein Jahr später erfolgte neuerliche Amtsübertragung durch den Fürsten und deren Akzeptanz seitens Agricolas erklärt werden sollen.

Verständlicherweise warnte der Bürgermeister seine Ratskollegen 1547 vor *Meuterei*, also vor den Kräften einer prokurfürstlichen Partei, die sich wahrscheinlich schon bei Kriegsbeginn unter dem Einfluß der Geistlichen gebildet, dann aber zu einer Oppositionsbewegung ausgeweitet hatte, der zwar Vertreter der verschiedenen soziale Schichten der Bewohnerschaft angehörten, die aber in Leuten aus der Oberschicht und des Rates ihre Hauptakteure besaß. Deren politische Bedeutsamkeit hat Agricola unter Umständen unterschätzt, denn es existiert in seinen Briefen an den Rat vom Frühjahr 1547 nur einen einzigen direkter Bezug zu den damit verbundenen Fragen, während ihm die landesweite Oppositionsbewegung, zumal jene in Freiberg, unmöglich entgangen sein kann. Die Ratsprotokolle geben nun zwar Auskunft über einige Bestrafungsaktionen, Sanktionen nach Rückkehr der Verhafteten aus Dresden und ihre weitere Behandlung, doch lagen diesen Schritten des Rates eindeutige und detaillierte Vorgaben des Landesherrn zugrunde, so daß die politische Haltung des Stadregiments, das hier faktisch nur Exekutionsorgan war, nicht abgelesen werden kann, und teilweise – etwa im Fall der Ratsentsetzung des Nickel Schulz – lagen die Ereignisse außerhalb der Amtszeit Agricolas.²

In der städtischen Kirchenpolitik, einem überaus bedeutsamen Bestandteil der Ratsgeschäfte, blieben für Agricola die Spielräume sehr eng. Die unterschiedlich heftigen Auseinandersetzungen mit Wolfgang Fueß, Nikolaus Specht, Christian Schütz und Johann Tettelbach um reformatorische Ordnungen, Visitationsfragen und Stellenbesetzung, die nicht selten die Öffentlichkeit beträchtlich erregten, lassen immer wieder den Rat als kollegialisch handelndes Organ hervortreten, ohne daß die Rolle des Bürgermeisters zu erkennen wäre.³ Vergleicht man aber die kirchenpolitischen Bemühungen in den Rathäusern der beiden Nachbarstädte Chemnitz und Zwickau, so erscheint das Chemnitzer Agieren geradezu schwächlich.⁴ Natur-

lich wird man dies Agricola nicht über Gebühr persönlich anlasten dürfen, da sich zwischen 1530 und 1550 die allgemeinen Rahmenbedingungen der Auseinandersetzungen zwischen Stadt, Landesherrn und neuer Kirche geändert hatten, aber andererseits ist der ernsthafte Katholik, für den Religionsfragen offensichtlich *rein* individuelle Glaubensangelegenheiten waren, der seine Kinder in der Stadtkirche nach neuem Ritus taufen ließ und mit evangelischen und katholischen Humanisten gleichermaßen Umgang pflegte, an der Spitze eines protestantischen Rates ungeeignet gewesen, kommunale Kirchenpolitik offensiv zu betreiben.

Um die Mitte des 16. Jahrhunderts war angesichts der allseitig gewachsenen Stadt und der komplizierter gewordenen gesellschaftlichen Strukturbeziehungen die Frage der Regierbarkeit der Kommunität auch an die Fähigkeit ihres Rates zu durchgreifenden verwaltungsorganisatorischen Veränderungen geknüpft. In den Amtszeiten Agricolas lassen sich kaum Spuren solcher Entscheidungen feststellen, die zu einer Qualitätserhöhung der Ratstätigkeit geführt hätten, während bei Bürgermeister Merten Hobler, einem erfahrenen Ratsmann und seit 1531 mehrfach Bürgermeister der Stadt, allein am Beginn des Geschäftsjahres 1548/49 Beschlüsse gefaßt wurden, die die städtische Steuerzahlung, das Belehnungs- und Baurecht, die von der Kontrolle der Gemein separierte Rechnungslegung, den Zugang der Ratsherren zu den Stadtfinanzen, die Eidesleistung der Ratsherren, die Rangfolge im Rat und 1553 unter Wolf Straube die Ratswahlordnung betrafen. Bei Agricolas Regiment schlossen sich hier 1553 nur Festlegungen an, die die Anwesenheit zu den Ratssitzungen regelten.⁵

Die landtagspolitischen Aktivitäten Agricolas sind im wesentlichen nur hinsichtlich seiner Teilnahme, also nicht inhaltlich, zu erfassen; das trifft auch auf Sondermissionen – etwa die Aushandlung des sog. Grimmaischen Vertrages, der die Dorfhandwerkerfrage zu regeln suchte – zu.⁶

Bemüht man sich an dieser Stelle um eine Summe, so ist zu konstatieren: Agricola hat unter schwierigen gesellschaftlichen Gesamtbedingungen eine kommunalpolitische Führungsaufgabe übernehmen müssen, der er als humanistischer Gelehrter nur partiell gewachsen war. Ihn als bedeutendsten Chemnitzer Bürgermeister zu bezeichnen, erscheint folglich nicht berechtigt. Daß er der bedeutendste Chemnitzer auf dem hiesigen Bürgermeisterstuhl war, daran besteht nach wie vor kein Zweifel.

Anmerkungen

- 1 Die Darlegungen stützen sich vornehmlich auf Prescher, Hans u.a.: Georgius Agricola. Briefe und Urkunden. Heidelberg/Berlin 1992.; Georgius Agricola und seine Familie. Dokumente. Mit einem biographischen Aufsatz von Hans Prescher. Bearb. v. Gabriele Viertel, Ute Bemann, Stephan Pfalzer und Ulrich Sacher. Chemnitz 1994.; Prescher, Hans: Georgius Agricola. Kommentarband zum Faksimiledruck «Vom Bergkwerck XII Bücher». Leipzig 1985.; Engewald, Gisela-Ruth u. Mitarb. v. Krümmer, Heinz: Georgius Agricola, 2. überarb. Aufl., Stuttgart/Leipzig/Zürich 1994.; Strauß, Rudolph: Agricolas Tätigkeit als Bürgermeister und Diplomat 1546/47. In: Georgius Agricola (1494–1555). Zu seinem 400. Todestag. Berlin 1955.; Wilsdorf, Helmut: Georg Agricola und seine Zeit. Berlin 1956 sowie weitere in diesen Arbeiten genannte Literatur.
- 2 Stadtarchiv (StadtA) Chemnitz, III VIIIb 3, RP 1535ff., Bl. 94bff., 99bff.; III VIIIb 4, RP 1548ff., Bl. 2b.; HSTA Dresden, Loc. 9142, Das Schwarze Buch, 1547--65, B1. 29bff.,

- v.a. Bl. 180b--181b,192ff., 231b. Noch 1555 waren für Kf. August der Ratsherr Agricola und der Stadtschreiber die Bezugspersonen in diesen Strafsachen: vgl. ebd., Bl. 268, 273.
- 3 StadtA Chemnitz, IV V 1, Vol.1 (1553).; IV I 46 (1511--1763).;IV I 46b (16. Jh.); IV I 47 (1553).; IV I 56 (1539--1671).
- 4 Bräuer, Helmut: Zwickau und Martin Luther. Karl-Marx-Stadt 1983. Ders.: Soziale Probleme bei der Einführung der Reformation in Chemnitz. In: Sächsische Heimatblätter 29(1983)6, S. 258–264.
- 5 StadtA Chemnitz, III VIIb 4, RP 1548ff.,Bl. 1–11. Vgl. dazu Bräuer, Helmut: Stadtschreiber Benedictus von Born. Bemerkungen zur Chemnitzer Verwaltungsgeschichte im 16. Jh. In: Sächsische Heimatblätter 24(1978)6, S. 267–274.
- 6 StadtA Chemnitz, I III 1, Landtags-Acta von 1519–1554.; I III 2, Landtags-Acta von Ao. 1555–1595.; II Id 77, Grimmischer Vertrag Ao. 1555